

Wortprotokoll zu TOP 1

Öffentliche Sitzung

Hauptausschuss

59. Sitzung
13. März 2024

Beginn: 12.15 Uhr
Schluss: 15.39 Uhr
Vorsitz: Stephan Schmidt (CDU)

Finanzen – 15

Vorsitzender Stephan Schmidt: Ich rufe auf

Punkt 1 der Tagesordnung

- a) Bericht SenFin – II B 1 – vom 26.02.2024 [1313 A](#)
Rechtsgutachten „Auswirkungen der BVerfG-Rechtsprechung auf den Gesetzentwurf über die Errichtung eines Sondervermögens Klimaschutz, Resilienz und Transformation“
Haupt

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [1313](#)
„Auswirkungen des Urteils des Zweiten Senats des BVerfGE vom 15. November 2023 zum Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) vom 18. Februar 2022“
(auf Antrag aller Fraktionen) Haupt

Wir haben in der 58. Sitzung vereinbart, hierzu die Beratungen heute fortzusetzen und zwar gemeinsam mit dem Gutachter des dazu von der Senatsfinanzverwaltung beauftragten Rechtsgutachtens. Ich begrüße an dieser Stelle Herrn Rechtsanwalt Dr. Kottmann aus der Kanzlei Redeker Sellner Dahs in unser Runde ganz herzlich. Ich bedanke mich, dass Sie uns

für die Fragen zum Tagesordnungspunkt 1 a zur Verfügung stehen – und erteile zunächst dem Finanzsenator, Herrn Evers, das Wort. Bitte schön!

Bürgermeister Stefan Evers (SenFin): Vielen herzlichen Dank! – Ich für meinen Teil kann es insofern kurz halten als wir in der letzten Sitzung bereits Gelegenheit hatten, den ersten Eindruck des Gutachtens zu reflektieren. Ich finde es sehr gut, dass wir heute gemeinsam mit einem der zentralen Verfassers des Gutachtens die Fragen und Themenstellungen, die im Zusammenhang damit stehen, vertiefen. Ich kann berichten, dass wir in der Zwischenzeit dabei sind, die Schlussfolgerungen bezogen auf, ich nenne es mal so, verschiedene Cluster von Maßnahmen, die im Zuge des ursprünglichen Gesetzentwurfs adressiert waren, im Bereich Gebäude, im Bereich Transformation der Energieversorgung, im Bereich der Verkehrswende, so einzuordnen, dass man bezogen auf die Fragen von Jährigkeit, Jährlichkeit, Praktikabilität des Sondervermögens rasch zu den notwendigen Schlussfolgerungen im Senat kommen kann, damit wir zügig Alternativen – wir hatten solche beim letzten Mal bereits diskutiert, ob im Bereich finanzieller Transaktionen oder anderer Art – aufarbeiten können, um möglichst ohne schuldhaften Zeitverzug dazu zu kommen, dass wir angesichts dessen, dass wir im Großen und Ganzen ein gemeinsames Ziel verfolgen, auch Umsetzungsschritte gehen können.

Ich bin sehr gespannt auf die Ausführungen und den Verlauf der Diskussion und bedanke mich für die Einladung.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank, Herr Senator! – Dann erteile ich Ihnen, Herr Dr. Kottmann, gern das Wort für ein kurzes Statement. Bitte schön!

Dr. Matthias Kottmann (Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbH): Danke schön! – Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier sprechen zu dürfen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die verfassungsrechtlichen Vorgaben der sogenannten Schuldenbremse konkretisiert und nach meinem Eindruck durchaus streng ausgelegt. Die Entscheidung hatte und hat erhebliche Auswirkungen erst einmal auf Ebene des Bundes, aber natürlich auch für die Länder. Sie beantwortet nicht alle Fragen, sondern wirft ihrerseits neue auf.

Vor diesem Hintergrund wurden wir beauftragt, den vorliegenden Gesetzentwurf über die Errichtung eines Sondervermögens zu begutachten. Ich gehe davon aus, dass Ihnen allen das Gutachten bekannt ist. Sie haben sich vor zwei Wochen schon damit auseinandergesetzt. Ich möchte mich hier jetzt nur auf fünf Kernaussage beschränken. Wenn es dazu noch Vertiefungsbedarf gibt, dann gerne später.

Erstens: Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf ist grundsätzlich mit den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass Sondervermögen grundsätzlich ein zusätzliches Instrument sind und dass sie auch mit notlagenbedingten Krediten befüllt werden können. Allerdings unterliegen Sondervermögen dabei den gleichen Restriktionen, die generell für den Haushaltsgesetzgeber in einer solchen Situation gelten. Diese Restriktionen hat das Urteil nun erstmals durchexerziert und daraus ergibt sich ein gewisser Anpassungsbedarf.

Zweitens: Ob die Folgen des Ukrainekrieges im Jahr 2024 eine Notlage im Sinne von Artikel 109 GG begründen, ist umstritten. Unser Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in der Abwägung gute Gründe dafür sprechen. Die wesentlichen Argumente werden auch im Gesetzentwurf genannt. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der durch den russischen Angriffskrieg ausgelösten Energiepreisentwicklung im Land Berlin, die bestehenden Risiken für die Versorgungssicherheit und die mit einer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus bestimmten Ländern einhergehenden politischen Herausforderungen.

Nochmals schwieriger wäre aus unserer Sicht eine notlagenbedingte Kreditaufnahme mit dem Klimawandel zu begründen. Das Gutachten von Prof. Wieland ist uns natürlich bekannt. In der Zwischenzeit hat das Bundesverfassungsgericht aber entschieden, dass – ich zitiere –:

„die Folgen von Krisen, die lange absehbar waren ..., dürfen nicht mit Notkrediten finanziert werden.“

In den bisherigen Anmerkungen wird das überwiegend als Absage an Notlagenkredite aufgrund des Klimawandels verstanden. Wenn Sie erlauben, ich persönlich hege durchaus Sympathie für die Position von Herrn Wieland. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts aber anscheinend etwas weniger.

Drittens: Die Entscheidung, ob eine Notlage besteht und wenn ja, wie darauf zu reagieren ist, treffen Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen im Abgeordnetenhaus. Ihnen obliegt auch die Begründung. Der Gesetzentwurf des Senats bindet Sie dabei nicht – und erst recht nicht die Einschätzung eines externen Gutachters.

Viertens: Zwischen der notlagenbedingten Kreditaufnahme und den damit finanzierten Maßnahmen muss ein Veranlassungszusammenhang bestehen. Das ist eine der Kernaussagen des Urteils. Der Gesetzentwurf sieht die Finanzierung von Maßnahmen vor, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern. Wenn man die energiepolitischen Folgen des Ukrainekrieges als Notlage unterstellt – wie gesagt, die Entscheidung treffen Sie –, dann besteht zu solchen Maßnahmen grundsätzlich ein Veranlassungszusammenhang. Kritisch sehen wir allerdings, dass die Maßnahmen bislang nach dem Kriterium der CO₂-Einsparung ausgewählt werden sollen, und ebenfalls kritisch sehen wir, dass auch Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz finanziert werden sollen. Bei beiden ist, wie gesagt, wenn man sich auf den Ukrainekrieg stützt, der Veranlassungszusammenhang fraglich.

Und schließlich noch eine weitere Innovation des Urteils: Die Grundsätze der Jährlichkeit und Jährigkeit haben, so das Bundesverfassungsgericht, Verfassungsrang. Sie gelten auch für Notlagenkredite und damit befüllte Sondervermögen. Das bedeutet, die Feststellung einer Notlage muss sich auf ein konkretes Haushaltsjahr beziehen, die entsprechenden Kredite sind in dem jeweiligen Jahr aufzunehmen und die Mittel dann grundsätzlich auch in diesem Zeitraum zu verwenden. Wenn in Folgejahren ein weiterer notlagenbedingter Finanzierungsbedarf besteht, dann kann und muss, so das Bundesverfassungsgericht, der Gesetzgeber eben erneut eine Notlage feststellen. Soweit die Grundsätze, die sagen sich natürlich sehr einfach im Richterzimmer im Karlsruhe, in der Praxis der Haushaltsaufstellung und des Haushaltsvollzugs, das wissen Sie alle besser als ich, ist das vielleicht etwas schwieriger. Notlagen richten sich normalerweise nicht nach Haushaltsjahren, das heißt, sie fangen am Beginn des Haushaltsjahres an,

treten dann nicht ein, und sie sind normalerweise auch nicht zum Ende eines Jahres dann einfach überwunden.

Wie, das ist die Frage, kann der Haushaltsgesetzgeber also sicherstellen, dass zielgerichtete Schritte, die zur Überwindung einer Notlage eingeleitet werden, aber notwendigerweise eine gewisse Zeit dauern, auch in künftigen Jahren noch finanziert werden können? – Das hat das Bundesverfassungsgericht nicht explizit entschieden. Wir glauben aber, dass das Urteil trotzdem einen Weg weist. Und zwar kann eine Notlage, so sagt das Bundesverfassungsgericht, auch festgestellt werden, wenn das Auslösen der Ereignisse als solches vorbei ist, die finanziellen Folgen aber noch andauern. Im klassischen Fall einer Naturkatastrophe, nehmen wir mal eine Überschwemmung, wird das ursprüngliche Ereignis sogar meistens schon vorbei sein, wenn erstmalig die Notlage festgestellt ist, aber die Folgen, zerstörte Infrastruktur und der Finanzbedarf für den Wiederaufbau, die sind eben noch da. Das heißt konkret, wenn das Land auf eine Notlage mit zweckgerichteten mehrjährigen Maßnahmen reagiert, die zwangsläufig in Folgejahren weiterhin einen erheblichen Finanzbedarf hervorrufen, dann ist es prinzipiell möglich, dazu in den Folgejahren erneut eine Notlage festzustellen.

Dabei sind aus unserer Sicht im Kern drei Dinge zu beachten: Erstens muss immer ein Veranlassungszusammenhang bestehen. Das heißt, bei mehrjährigen Maßnahmen müssen die entsprechend im Jahr eins und in allen Folgejahren durch die Notlage veranlasst und geeignet sein, sie zu überwinden.

Zweitens steigen, so das Bundesverfassungsgericht, sukzessive die Darlegungsanforderungen. Das bedeutet, in Folgejahren muss dann jeweils zusätzlich bewertet werden, welche Maßnahmen schon getroffen wurden, welche Auswirkungen die jeweils hatten, warum welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind und inwiefern das die regulären finanziellen Mittel in dem künftigen Haushaltsjahr übersteigt.

Drittens muss die Notsituation irgendwann ein Ende haben. Das heißt, es muss wieder der haushaltsrechtliche Normalzustand herrschen. Wann dieser Punkt erreicht ist, ergibt sich aus dem Urteil nicht. Das kann man auch nicht abstrakt a priori vorhersehen. Letztlich ist das aus unserer Sicht eine Frage des Veranlassungszusammenhangs und des Tatbestandsmerkmals „erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage“, wie es in Artikel 109 GG und § 2 Berliner Schuldenbremsegesetzes niedergelegt ist. Das bedeutet konkret, es hängt davon ab, wie hoch zu einem bestimmten Zeitpunkt einerseits noch der Finanzbedarf für zweckgerichtete Maßnahmen zur Überwindung der Notlage ist und andererseits die Haushaltslage in diesem konkreten Zeitpunkt aussieht.

Ich denke, ich lasse es dabei erst einmal bewenden – und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank, Herr Dr. Kottmann! – Dann kommen wir zur Aussprache. Ich frage, ob es Wortmeldungen gibt. – Bitte schön, Her Kollege Zillich!

Steffen Zillich (LINKE): Erst einmal vielen Dank für die Ausführungen! Ich fand es weitgehend nachvollziehbar und aus so manchem Nebensatz erscheint mir, dass wir da vielleicht eine ähnliche Einschätzung haben.

Ich will an mehreren Punkten nachfragen, aber an einem Punkt weiß ich nicht genau, ob ich Ihre Schlussfolgerung teile. Herr Prof. Wieland hat in seinem Gutachten insbesondere auch die Möglichkeit multikausaler Notlagen in den Mittelpunkt gestellt. Aufgrund dessen, was Sie sagen, haben Sie das zumindest aufgrund der Schwierigkeit, die Notlage an das Thema Klima anzuknüpfen, jetzt nicht weiter als verfolgenswert betrachtet. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen, denn mir scheint, dass es erstens dem Lebenssachverhalt eher entspricht, wenn man von einer Multikausalität ausgeht und weil man zweitens auch anders bestimmten Aspekten der Reaktionsnotwendigkeit umgehen kann. Womit Sie sicherlich recht haben, ist, dass allein CO₂-Einsparung als Kriterium nicht ausreicht und man natürlich auch im Veranlassungszusammenhang in der Darstellung im Einzelnen durchaus so genau sein muss, dass man nicht einfach schreiben kann es sei entweder oder. Das muss man dem schon zuordnen.

Dann ist jenseits dieser Frage der Notlagenzuordnung die Frage, die uns die praktische Schwierigkeit eröffnet, der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit. Dort geht es darum, wie wir praktikabel in irgendeiner Form damit umgehen können, weil Sie vollkommen recht haben, dass auch bei völlig eindeutig gelagerten Notlagesachverhalten die Folgen, Finanzierungsnotwendigkeiten oder Maßnahmen, die sich aus der Notlage ergeben, in seltenen Fällen Maßnahmen sein werden, die in einem Jahr finanziert und umgesetzt werden können. Um bei dem Überschwemmungsbeispiel zu bleiben: Wenn man irgendwelche Deiche verstärken muss, dann wird das möglicherweise auch nicht in einem Jahr finanziert und umgesetzt sein. Trotzdem ist es relativ klar auf der Hand liegend, was den Veranlassungszusammenhang betrifft, notlagengeschuldet.

Wenn man aber den Veranlassungszusammenhang so in den Mittelpunkt stellt und auch stärker betont, wie es das Bundesverfassungsgericht auch gemacht hat, wenn man sozusagen die Notlagenerklärung und die Ausnahme vom Verbot der Kreditfinanzierung jetzt nicht so sehr einfach auf die Haushaltslage bezieht, dass die das erfordert, um da handlungsfähig zu sein, sondern viel stärker auf die einzelne Maßnahme, kann es dann nicht auch eine Möglichkeit eröffnen, indem man die Kreditermächtigung zwar für eine mehrjährige Maßnahme, aber an die einzelne Maßnahme knüpft? Indem man sozusagen die Kreditermächtigung nutzt, auch in diesem Jahr nutzt, auch in diesem Jahr valutieren lässt, nur eben nicht in die Maßnahme, sondern in ein Finanzierungsvehikel Rücklage irgendwas maßnahmenspezifisch. Das scheint mir zumindest aus der Logikverschiebung, die in dem Urteil ein bisschen stattgefunden hat, vielleicht eine Möglichkeit, erstens.

Zweitens, da waren Sie ein bisschen offen und die Rechtsprechung ist da tatsächlich offen bei der Frage, wie wir eigentlich mit der zumindest bei uns üblichen zweijährigen Betrachtungsweise umgehen. Das hebt das Jährlichkeitsprinzip natürlich nicht auf, aber was die Legitimation der Mittelverwendung betrifft, gibt es ja trotzdem eine zweijährige Betrachtungsweise. Inwieweit haben wir da ein bisschen mehr Spielraum? – Vielleicht können Sie dazu etwas sagen?

Sie haben am Ende angedeutet, dass es natürlich Möglichkeiten gibt, auch mehrjährig zu finanzieren, in dem Moment, in dem man privatrechtliche Hüllen dafür nimmt. Vielleicht können Sie aus Ihrer Sicht noch etwas zu den Rahmenbedingungen sagen. Ist man dann ohnehin raus, wenn man in eine privatrechtliche Form geht? Wir haben in Berlin ja auch die Regelung, dass wir Extrahaushalte zumindest auf der Ebene der Landesregelung Schuldenbremse nutzen

können und dass die Kreditaufnahme nicht auf das strukturelle Defizit angerechnet wird. Können Sie dazu noch etwas sagen?

Als letzter Punkt: Ich weiß nicht, ob Sie sie kennen. In Bremen scheint sich eine Lösung herauszukristallisieren, für die sie ein Sondervermögen nehmen, dort auch eine Notlagenerklärung machen, Kredite aufnehmen, das aber mit einer sehr erhöhten Legitimationsanforderung machen. Erstens schreiben sie das in die Verfassung, in die Landesverfassung, und zweitens knüpfen sie die jeweils notwendige Verlängerung der Notlagenerklärung auch an eine Zweidrittelmehrheit. Das finden Regierungen blöd, das verstehe ich. Die Frage ist nur, ob der Punkt, höheres Legitimationscommitment und sozusagen höhere formalrechtliche Anbindung, die sie offensichtlich versuchen, mit einer besseren Möglichkeit, auch mehrjährige Sachverhalte zu finanzieren, einhergehen kann.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank! – Herr Kollege Schulze, bitte!

André Schulze (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich wende mich erst einmal den Fragekomplexen zu. Die sind so ähnlich wie bei Herrn Zillich, wenig überraschend.

Bei der Frage der multikausalen Notlage führen Sie aus, das haben Sie gerade auch noch einmal dargelegt, dass Klima allein aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Grund zumindest sehr fragwürdig ist, führen aber auch aus, dass man das als Nebengrund neben der Energiemangellage infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine nutzen könnte, dann aber sehr genau separieren müsste, was für Maßnahmen den Bereich Energiemangellage und welche den Bereich Klimaschutz betreffen würden. Da hat sich für mich ein bisschen die Frage gestellt, wenn ich es dann doch wieder scharf separiere, also was ist rechtlich die neue Situation dadurch, dass ich das nur als Nebengrund für die Notlage mit anführe, wenn es dann doch in der Umsetzung so ein bisschen wie eine eigene Notlage wirkt, wenn man es separiert darstellt. Das hat sich mir nicht ganz erschlossen.

Dann sind Sie darauf eingegangen, dass man im Rahmen des Veranlassungszusammenhangs auch die Maßnahmen genauer definieren sollte. Vielleicht können Sie dazu ausführen, wie präzise eine Maßnahmendefinition im Rahmen der Begründung schon erfolgen sollte, wofür die Kredite genutzt werden sollen. Anschließend an die Frage, die Herr Zillich zu mehrjährigen Investitionen und zur Frage, inwiefern man die durch erneute Notlagenerklärung fortführen kann, gestellt hat, möchte ich wissen, wenn ich sage, ich habe das erste Jahr und entscheide mich, folgende fünf Investitionsprojekte durchzuführen, um, das Beispiel Ahrtal haben wir konkret auf der Bundesebene, die Flutschäden zu beseitigen, ich führe nur diese fünf fort und nehme keine neuen weiteren Maßnahmen in den Folgejahren dazu, sondern will nur diese fünf ausfinanzieren, welche Auswirkungen hat das auf die steigende Darlegungsanforderung? Sind die nur gegeben, wenn ich neue Maßnahmen finanzieren will oder sind die auch schon gegeben, wenn ich dieselben Maßnahmen fortsetzen will? Das interessiert mich.

Als allgemeine Bemerkung: Ich konnte der Presse entnehmen, dass das heute der Termin ist, zu dem die Koalition im Rahmen dieser Anhörung ganz viele neue Erkenntnisse zum Ersatz des Sondervermögens haben wird. – Na, das haben verschiedene Fraktionsvorsitzende im Vorfeld in den letzten Wochen artikuliert. Ohne Herrn Kottmann jetzt zu nahe treten zu wollen, aber es sind interessante Detailfragen des Gutachtens und auch der Ausgestaltung des Urteils, aber die ganz neuen Erkenntnisse sind für uns noch nicht daraus erwachsen. Deswe-

gen ist meine Frage an den Finanzsenator, Sie reden von „zügig“ und davon, einen zeitnahen Zeitplan vorzulegen. Vielleicht können Sie ein bisschen konkreter werden, wie die weitere Planung im Senat aussieht und wann wir hier im Parlament mit einer Vorlage zum Alternativplan rechnen können. Inzwischen sind drei Wochen vergangen, seitdem uns dieses Gutachten bekannt ist.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Frau Dr. Brinker, bitte!

Dr. Kristin Brinker (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank auch an Herrn Kottmann! – Ich habe einige Fragen zur Klärung von Details. Zum einen noch einmal das Thema Veranlassungszusammenhang, der immer wieder dargestellt wird in Verbindung damit, je länger die Ursache der Notsituation zurückliegt, umso größer wird die Darlegungsanforderung. Gibt es da auf Basis des Urteils oder aus Ihrer Sicht gewisse Kenngrößen, an die man sich halten kann? Gibt es da juristische Anhaltspunkte auf Basis des Urteils? Wie schätzen Sie das ein? Oder ist das tatsächlich letztlich Sache von uns allen als Beurteilungsspielraum, der uns gegeben wird, je nachdem, wie wir uns hier als Parlamentarier verständigen?

Die zweite Frage ist so ähnlich eben schon gestellt worden. Diese Situation, die Sie auch im Gutachten anführen, Doppelhaushalt: Aus meiner Sicht ist es eigentlich eine klare Regelung. Wir verabschieden jeweils einen Doppelhaushalt mit den entsprechenden Finanzierungen, mit den entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen und so weiter und so fort, das ist das eine. Das andere ist, wenn man tatsächlich eine Notsituation feststellt und das Prinzip der Jährlichkeit einhält, dann gilt dort eben das Jahr. Sie haben das in Ihrem Gutachten ein Stück weit offengelassen. Gibt es da aus Ihrer Sicht noch einen anderen Punkt, eine andere juristische Bewertung, die jetzt mir zumindest nicht bekannt ist?

Dann habe ich noch eine Frage zu den Themen überjährige Finanzierungen und dem, was wir jetzt mit Vattenfall praktizieren, finanzielle Transaktionen: Gibt es aus Ihrer Sicht tatsächlich gewisse Verschuldungsgrenzen? Ich meine, mit Vattenfall haben wir auch ein sehr großes Paket, das wir kaufen. Die finanziellen Transaktionen sind bei uns schuldenbremsenrechtlich explizit zugelassen, ist auch durchaus richtig, also es ist auch aus meiner Sicht ein durchaus gutes Instrument. Die Frage ist aber: Gibt es irgendwo Grenzen oder Maßstäbe, Verhältnismäßigkeit, Maastricht-Kriterien, was auch immer, wo man eine Grenze setzt? Rein theoretisch könnten wir auch über finanzielle Transaktionen richtig viele Schulden aufnehmen, in Billionenhöhe im Zweifel, um es einmal ganz dramatisch darzustellen. Da die Frage: Wie schätzen Sie das ein. – Vielen Dank!

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank! – Herr Kollege Schlüsselburg, bitte!

Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Für mich ist nur eine Nachfrage übriggeblieben. Vielleicht können Sie uns einmal darstellen, inwieweit eine andere Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nämlich die anhand des Klimaschutzgesetzes getroffene Ausbuchstabierung des intertemporalen Freiheitsschutzes, der Freiheitsgewährleistung, ob wir da rechtsdogmatisch möglicherweise bestimmte Argumentationen fruchtbar machen können, wenn und soweit wir über den Notlagenzusammenhang oder die Notlagenbegründung des Klimaschutzes sprechen. Da ist es ja so, dass der Begründungsaufwand etwas höher ist. Da stellt sich mir tatsächlich die Frage, ob wir uns an dieser Stelle rechtsdogmatisch aus Ihrer Sicht Teilargumentationslinien oder auch Begründungen aus die-

sem Urteil bedienen können. Wir alle wissen, dass die Staatszielbestimmungen, in dem Fall ist es ja Artikel 20a GG, natürlich einen objektiv-rechtlichen Charakter haben, aber ein Stück weit reden wir ja auch gerade genau darüber, nämlich, welche objektiv-rechtlichen Vorgaben wir zu beachten haben, die sich aus dem Grundgesetz ergeben, und aus unserer Sicht möglicherweise nicht nur aus den Bestimmungen der Finanzverfassungen, sondern eben auch aus anderen rechtsdogmatischen Figuren oder Staatszielbestimmungen. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen. Es ist in der Rechtswissenschaft aktuell ein bisschen umstritten, ob das Klimaschutzgesetzurteil und die entsprechende Rechtsfigur, so will ich es einmal nennen, eher sozusagen nur für den umweltverfassungsrechtlichen Teil Anwendung finden soll oder eben auch möglicherweise darüber hinaus bedient werden kann. Das wäre möglicherweise spannend, die Frage drängt sich uns jedenfalls auf, zumindest, wenn wir uns über den Teil unterhalten, in dem es darum geht, unter welchen Hürden oder unter welchen Darlegungspflichten wir uns dann für Notlageerklärungen im Bereich des Klimaschutzes erwärmen wollen. – Danke!

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank! – Herr Kollege Goiny, bitte!

Christian Goiny (CDU): Zunächst bitte ich darum, dass wir ein Wortprotokoll anfertigen lassen von diesem Tagesordnungspunkt. Das ist, glaube ich, ganz interessant, weil viele Fragen gestellt worden sind und wir uns mit Interesse die Antworten anhören wollen.

Ich habe eine Frage zu der Thematik Abgrenzung Jährlichkeit und den Haushaltsbeschlüssen: Dieses Jährlichkeitsprinzip, so wie es das Bundesverfassungsgericht interpretiert, wenn ich das richtig verstehe, geht davon aus: Wir reden von einem Haushaltsjahr, das bei uns in der Regel immer das Kalenderjahr ist. Nun haben wir zum Beispiel in Berlin das Verfahren, dass wir Doppelhaushalte beschließen. Da heißt, wir antizipieren schon eine volle Haushaltsberatung für das Folgejahr, indem wir zwei Jahreshaushalte mit einmal beschließen. Wo wäre da die Grenze bei der Frage der weiteren Kreditaufnahme, wenn man jetzt beispielsweise sagte, ich übertreibe ein bisschen, man macht für drei oder vier Jahre einen Haushalt und legt dort Entsprechendes fest? Wir beraten und beschließen hier ja Einnahmen, Ausgaben, Kreditermächtigungen und alles für beide Doppelhaushaltsjahre in vollem Umfang. Wie würden Sie denn so eine Situation in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einordnen?

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank! – Dann wird ein Wortprotokoll angefertigt. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Beantwortung. Es sind ja Fragen sowohl an den Finanzsenator als auch an Herrn Dr. Kottmann gestellt worden. Herr Senator beginnt, bitte schön!

Bürgermeister Stefan Evers (SenFin): Vielen Dank! – In der Tat, die Mehrzahl der Fragen geht aus gutem Grund an Herrn Dr. Kottmann. Ich will aber gern den Ball aufgreifen, den Herr Schulze in meine Richtung gespielt hat, also die Frage, wann kommt denn jetzt endlich der große Alternativplan.

Wir sind die Finanzverwaltung, wie sind nicht das Ministerium für Zauberei. Ich glaube, wir haben gemeinsam ein Interesse, dass wir eine rechtssichere, eine gerichtsfeste Lösung vorlegen. Sie haben schon in Ihren Fragen gezeigt, dass Sie dabei ebenso wie wir die richtige Sensibilität entfalten. Wenn wir in den unterschiedlichen Clustern denken, von Maßnahmen, die notlagengerecht zu ergreifen wären, dann reden wir beispielsweise über Dinge, die einjährig

realisierbar sind. Ich denke, das ist etwas, das können wir nach den Feststellungen des Gutachtens relativ einfach bewerten.

Wir haben es dann zu tun mit klassischen Förderprogrammen, also auch solchen, die eine Drittwirkung entfalten, die ihrerseits sicherlich einjährig abgerechnet werden können, aber nur sinnvoll sind, wenn ich auch mehrjährige Maßnahmen adressiere. Auch das werden wir anhand der Maßstäbe dieses Urteils zu bewerten haben, für welche Zeiträume man gerichts-fest so etwas adressieren kann, auf welche Weise es auf Maßnahmen in den einzelnen Clustern, die Klassiker: Sanierungsmaßnahmen, nach dem Prinzip worst first, also diejenigen mit dem größten Gewinn an energetischer Effizienz und energetischer Transformation – – Wir reden von Beschaffungen, die aus einem Förderprogramm unterstützt werden, aber womöglich nicht im gleichen Kalenderjahr realisiert und kassenwirksam werden können, wir reden also über eine ganze Fülle von Fragen, die – an diesem Punkt unterstütze ich ausdrücklich Ihre Sichtweise – sehr stark darauf abheben: Was ist das, was ich zum Zeitpunkt der ersten Notlagenfeststellung im Paket habe. Das ist ein Unterschied zu dem sehr stark an das SIWA-Verfahren angelehnten Betrachtungs- und Verfahrensweise, die der Gesetzentwurf bisher anlegt, der gewissermaßen nach Gesetzesbeschluss die Einrichtung eines Lenkungsausschusses vorgesehen hätte, der dann die Maßnahmen berät, qualifiziert et cetera pp. Wir leisten diesen Job jetzt vorgelagert. Das ist auch richtig so, denn es kommt genau darauf an, ganz maßgeblich jedenfalls: Was ist zum Zeitpunkt des Notlagenbeschlusses das, was wir an Maßnahmen benennen, ergreifen, gegebenenfalls auch mehrjährig finanzieren? – Ich teile die Einschätzung, die Sie geäußert haben, wenn wir Maßnahmen später, also im Jahr nach Notlagenbeschluss zusätzlich ergreifen, haben wir es mit einem gesteigerten Begründungsaufwand insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit der Maßnahme angesichts einer möglicherweise bereits rückläufigen Notlagensituation zu tun. Wenn wir aber davon sprechen, dass eine Maßnahme vom ersten Tag an mehrjährig angelegt ist, verschiebt sich diese Begründungslast. Deswegen glaube ich, ist es gut, dass wir uns diese Zeit nehmen, dass wir das qualifiziert bearbeiten, dass wir es maßnahmenbezogen bearbeiten, um möglichst viel zu ermöglichen und möglichst wenig zu verunmöglichen. Ich glaube, das liegt in unserem gemeinsamen Interesse.

Zu den einzelnen Rechtsfragen würde ich aus sehr gutem Grund dann aber vor allem Herrn Dr. Kottmann das Wort überlassen.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Bitte schön, Herr Dr. Kottmann!

Dr. Matthias Kottmann (Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbH): Danke schön! – Ich versuche, es inhaltlich ein bisschen zusammenzufassen, soweit sich Fragen überschneiden haben. Erster Punkt: Geht eine multikausale Notlage? – Die Realität zeigt leider, dass sich Krisen nicht abwechseln, sondern manchmal auch zusammenkommen können. Das ist nun einmal der Fakt. Das Verfassungsrecht sagt auch nicht, dass immer nur eine Notlage im Jahr eintreten darf. Selbstverständlich ist die Feststellung einer multikausalen Notlage verfassungsrechtlich möglich. Die Schwierigkeit liegt darin, dass das Bundesverfassungsgericht auch die Darlegung eines Veranlassungszusammenhangs fordert. Da besteht die Herausforderung, dass man aus jeder der Notlagen, jedem der Notlagenelemente, wenn sie so möchten, entsprechende Maßnahmen, die zweckgerichtet sein müssen, ableiten muss. Das heißt, es muss letzten Endes ein Zusammenhang von dem jeweiligen Notlagenelement zu der Maßnahme, die getroffen wird, hergestellt werden. Meine Vermutung wäre, dass insbesondere der Zweite Senat es nicht akzeptiert, wenn man verschiedene Elemente in einen Topf wirft, umrührt und am

Ende einheitliche Maßnahmen herauskommen, ohne zu erklären, was aus welchem Grund gemacht wird. Das ist das Schwierige an einer multikausalen Notlage.

Zweite Frage: Mehrjährige Kreditermächtigungen, wenn ein besonders enger Veranlassungszusammenhang besteht, so habe ich das in etwa verstanden: Nach meinem Verständnis des Urteils sind das Kriterium des Veranlassungszusammenhangs und das Gebot von Jährlichkeit, Jährlichkeit und Fälligkeit zwei verschiedene Voraussetzungen, die jeweils erfüllt sein müssen. Ich glaube nicht, dass das in der Form kommunizierender Röhren geht, also wenn man bei dem einen ein bisschen mehr erfüllt, dann muss man es bei dem anderen ein bisschen weniger. Ich glaube, so stellt sich das Bundesverfassungsgericht das nicht vor, insbesondere ist an mehreren Stellen im Urteil betont, dass keine Kreditaufnahme auf Vorrat möglich ist. In Ihrer Frage schwang das so ein bisschen mit, das könnte man als Kreditaufnahme auf Vorrat interpretieren. Das ist, glaube ich, das, wo das Bundesverfassungsgericht eine rote Linie zieht.

Dritte Frage, von mehreren gestellt: Welche Regeln gelten bei Doppelhaushalten? – Wenn Sie mich da jetzt festnageln: Nach unserer Auffassung ist aus dem Urteil abzuleiten, dass die Notlagenerklärung für jedes Haushaltsjahr festgestellt wird, und das gilt auch in Ländern, in denen Doppelhaushalte bestehen. Das ist jetzt nicht explizit so entschieden, aber so verstehen wir die Rechtsprechung.

Weitere Frage: Was ist mit privaten Vehikeln? – Dazu haben wir in unserem Gutachten nur ganz kurz ausgeführt. Selbstständige juristische Personen fallen nicht unter die Schuldenbremse. Der Senator hat gerade auch noch das Stichwort Bereinigung, finanzielle Transaktionen angesprochen. Das ist Ihnen alles bekannt und war nicht Gegenstand der Begutachtung. Deswegen möchte ich mich dazu auch bedeckt halten.

Frage Bremen, höhere Legitimationsanforderungen an Entscheidungen, also erhöhte Mehrheitserfordernisse und so weiter, hilft das? – Ich kenne den Fall Bremen, die weitere Entwicklung nur als interessierter Zeitungsleser und habe das natürlich nicht begutachtet. Auch deswegen will ich mich da gern bedeckt halten und bitte um Ihr Verständnis. Nur eine Bemerkung: Die Schuldenbremse, also die grundsätzliche Mechanik ist in Artikel 109 GG verankert. Deswegen erscheint es mir auf dem ersten Blick schwierig, das mit erhöhten Mehrheitserfordernissen auf Landesebene zu überbinden.

Nächste Frage: Veranlassungszusammenhang, gibt es Kenngrößen aus dem Urteil, aus dem man die Darlegungslast ableiten kann, wie hoch sie denn im Einzelfall ist: Dazu sagt das Bundesverfassungsgericht wörtlich: „Das hängt vom Einzelfall ab.“ – Das sagen Juristen immer, wenn sie nicht so richtig weiterwissen. Dementsprechend kann ich Ihnen das auch nicht pauschal beantworten. Die Darlegung muss eben so tief gehen, dass derjenige, der das am Ende prüft, beurteilen kann, ob ein Veranlassungszusammenhang besteht. Wenn dieser Veranlassungszusammenhang augenfälliger, plausibler ist, dann muss das nicht so in die Tiefe gehen, wenn er etwas komplexer zu begründen ist, dann muss eben auch die Begründung komplexer ausfallen.

Gibt es eine Grenze für finanzielle Transaktionen? – Das wird in der Literatur teilweise diskutiert, war jetzt aber auch nicht Gegenstand des Gutachtens. Soweit mir bekannt, hat noch niemand eine konkrete Grenze herausarbeiten können. Das ist die Antwort.

Wir präzise muss man Maßnahmen definieren? Eine ähnliche Frage wie zum Darlegungszusammenhang. Ich glaube, an dem Punkt muss man zwischen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und denen des Landesverfassungsrechts unterscheiden. Aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil würde ich ableiten, dass die Maßnahme so präzise definiert sein muss, dass man erkennen kann, inwiefern der Veranlassungszusammenhang besteht. Es muss eben grundsätzlich definiert werden, was für ein Spektrum von Maßnahmen getroffen werden soll und inwiefern die auf der Notlage beruhen und inwiefern sie geeignet sind, diese Notlage zu überwinden. Es muss, glaube ich, nicht einzelmaßnahmebezogen scharf begründet werden. Das Gericht sagt selbst an einer Stelle, die Geeignetheit der Maßnahmen ist anhand des kompletten Maßnahmebündels zu messen und nicht anhand einzelner Maßnahmen. – Insofern sind die Darlegungsanforderungen da nicht so hoch. Aus dem Landesverfassungsrecht ergeben sich noch, das wissen Sie genauso gut, wie ich, bestimmte Anforderungen. Nach der Rechtsprechung bestimmter Landesverfassungsgerichte für die Einrichtung von Sondervermögen kann man eine Faustregel aufstellen: Je enger etwas definiert ist, je genauer die Vorgaben sind, desto unbedenklicher ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht. Das wäre noch zusätzlich zu beachten.

Noch eine Frage: Wenn in mehreren Abfolgen nacheinander in aufeinanderfolgenden Jahren im Prinzip die gleiche Maßnahme fortgeführt wird, steigen dann die Darlegungsanforderungen? – Antwort: Ja. Sie müssen dann in jedem Jahr bewerten, inwiefern diese Maßnahmen bislang zum Erfolg geführt haben oder noch zum Erfolg führen werden und warum sie weiter fortgesetzt werden müssen.

Klimaurteil Erster Senat des Bundesverfassungsgerichts: Die Betonung auf Erster Senat des Bundesverfassungsgerichts sagt vielleicht schon manches. Das betrifft auch einen Aspekt der generationellen Gerechtigkeit, ein im Prinzip ähnlicher Gedanke, auf dem auch die sogenannte Schuldenbremse beruht. Trotzdem würde ich sagen, dass man aus dem Urteil auf rechtsdogmatischer Ebene für die Frage, die sich Ihnen stellt, nicht direkt etwas ableiten kann. Die Feststellung, ob eine Notlage im Sinne von Artikel 109 GG besteht, ist letztlich eine faktische. Jetzt kann man natürlich sagen, der Gesetzgeber ist verpflichtet, etwas für den Klimaschutz zu tun – nach dem Urteil des Ersten Senats. In dem Urteil steht aber nicht, was er tun muss und es steht auch nicht darin, wie er das finanzieren muss oder soll. Insofern fürchte ich, ist meine Antwort: Das wird Ihnen nach meiner Auffassung nicht besonders helfen.

Ich glaube und hoffe, ich habe alles abgehandelt. Wenn es etwas unbeantwortet geblieben ist, dann sagen Sie gern Bescheid.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank, Herr Dr. Kottmann! – Herr Kollege Schulze, bitte!

André Schulze (GRÜNE): Ich hätte noch zwei Nachfragen zu meinem besseren Verständnis. Ich fange bei den mehrjährigen Investitionsmaßnahmen an. Dazu haben Sie gesagt: Darlegungserfordernis, wie hat das bisher geholfen. – Ich bleibe bei dem Flutbeispiel: Wenn ich da den Deich baue, wird er im ersten Jahr wahrscheinlich nicht helfen, eine künftige Flut abzuwenden, weil er noch nicht die notwendige Höhe erreicht hat, um irgendwie relevant zu sein. Also da ist ein bisschen die Frage, was muss im ersten Jahr passiert sein, damit – wie Herr Senator Evers es formuliert hat – die Maßnahme ergriffen worden ist, also damit quasi erkennbar ist, dass die Maßnahme begonnen hat und auch zur Zielerfüllung beiträgt. Ich bitte

um eine Einordnung, wie weit man da gekommen sein muss, damit man das in der Zukunft nutzen kann. Allein das Aufschreiben der Maßnahme wird kaum genügen, weil man dann ja in einer Systematik wäre, wie sie gerade vom Bundesverfassungsgericht verworfen wurde.

Im anderen Bereich, ich habe die Anforderung an die Separierung innerhalb der multikausalen Begründung verstanden, aber noch nicht verstanden, warum die Klimakrise quasi als zweite Begründung möglich wäre, wenn sie als Hauptgrund nicht möglich ist. Im Gutachten sagen Sie, man könnte es nebenbei heranziehen und müsste es dann nur separiert ausweisen. Hier meine Frage, warum das möglich ist, wenn man einen anderen Hauptgrund gefunden hat.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Herr Kollege Zillich, bitte!

Steffen Zillich (LINKE): Finde ich eine spannende Frage. Möglicherweise kann es ja darin bestehen, dass im Aufeinanderfallen von Krisen sozusagen die Reaktionsweise auf die eine Krise durch die andere Krise in eine bestimmte Richtung gelenkt werden muss. Also, die Reaktionsweise auf die Klimakrise grenzt sich sozusagen durch die Energieversorgungskrise ein auf bestimmte Geschichten. Insofern, würde ich sagen, kann man das zusammennehmen. Herr Prof. Wieland hat ja zudem noch den Punkt hinzugenommen, dass es auch notwendig sein kann, bestimmte Maßnahmen zu beschleunigen, vorzuziehen oder zu intensivieren.

Ich will aber auch noch einmal dran bleiben an diesem Punkt, wir nehmen die eine Maßnahme und finanzieren, die dem Charakter nach nur in mehreren Jahren umzusetzen ist. Nehmen wir den Deichbau: Wie sichern wir denn da die Finanzierung? Ich scheue mich fast, die Frage zu stellen, mache es aber trotzdem: Was den Begründungsaufwand für den Veranlassungszusammenhang betrifft: Klar, muss man beim Deich, so würde ich es verstehen, es wäre ja aberwitzig, wenn sich der Deichfertigung nur lohnt, wenn er, wenn nur das Fundament gegossen ist, bereits wirken muss. Das ist ja Quatsch. Das kann ja nicht die Konsequenz sein. Insofern ist es aber wahrscheinlich so, dass man in den Folgejahren immer weiter nachweisen muss, dass auch wirklich ein Deich hilft. Das ist, glaube ich, der Punkt. Aber die Frage ist ja – ich habe ein bisschen Angst, sie zu stellen –, ob man bei der Situation auch nach wie vor nachweisen muss, dass man dafür Kredite braucht, in jedem Jahr, oder ob nicht die Entscheidung in dem Jahr, in dem man sagt: Wir bauen jetzt aber den Deich und das überlastet unseren Haushalt erkennbar. –, ausreicht, um die Begründung zu machen, dass man es dann auch in den Folgejahren weiter finanziert. Können Sie etwas dazu sagen?

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank! – zur Beantwortung, Herr Senator, bitte!

Bürgermeister Stefan Evers (SenFin): Auch wenn ich wie stets die Einzelheiten dem Fachmann überlasse, will ich mein unqualifiziertes Verständnis zu diesen Fragen beitragen. Dem Grunde nach sagt das Gutachten, die Verfassungsgerichtrechtsprechung des Zweiten Senats erschwert es maximal, den Klimawandel als Notlagentatbestand heranzuziehen und es sagt in der weiteren Befassung: Wenn man es denn trotzdem im multikausalen Sinne täte, dann – – Jetzt ist die Frage, wie gehen wir mit Hürde eins um, die entscheidend ist.

Der zweite Punkt bezogen auf mehrjährige Maßnahmen: In der Tat hat Herr Schulze in der ersten wie in der zweiten Frage genau auf den Knackpunkt hingewiesen. Dinge, die später ergriffen werden, unterliegen einem dann noch höheren Begründungsaufwand hinsichtlich des Veranlassungszusammenhangs. Dinge, die von Anfang an ihrem Charakter nach nur mehrjäh-

rig realisierbar sind, wird man wohl weniger, nach meinem Verständnis, und insofern gebe ich die Frage weiter, Jahr für Jahr neu hinsichtlich des Veranlassungszusammenhangs – die Frage ist beantwortet –, aber hinsichtlich dessen, wenn sie noch nicht in der Realisierung befindlich ist, braucht es sie noch. Das heißt, diese Idee, wir schichten mal einen großen Wunschzettel auf und gucken, wann wir dazu kommen, das ist genau der Grund, warum wir uns gerade jetzt und warum ich um ein gewisses Verständnis für die Arbeit bitte, die wir gerade leisten, dass wir uns anschauen: Was ist genau das, was ab Tag eins auch anlaufen und beginnen kann, damit man nicht in eine solche Situation kommt, nach zwei Jahren festzustellen: Wir sind nicht in die Umsetzung gekommen und müssen uns die Frage des Veranlassungszusammenhangs unter deutlich höheren Anforderungen völlig neu stellen. Das würde, glaube ich, die Verlässlichkeit des Gesamtpakets deutlich erhöhen, wenn wir jetzt am Anfang dafür eine solide Grundlage schaffen.

Hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen – – Darauf hat Herr Dr. Kottmann, die Frage reiche ich deshalb auch weiter, hingewiesen, als er eben von der Haushaltslage sprach, die dann wiederum in späteren Realisierungsjahren hinsichtlich der Darlegungslast natürlich eine erhöhte Begründungsnotwendigkeit hervorruft, dass natürlich, wenn die Haushaltslage sich so entwickelt, dass die finanzielle Überforderung nicht mehr in der gleichen Weise geltend gemacht werden kann, eine zumindest höhere Haushaltsfinanzierung mutmaßlich erwartet wird vom Bundesverfassungsgericht, also eine Verschiebung von Prioritäten.

Nun wage ich eine Prognose, was die Haushaltslage des Lands Berlin in den kommenden Jahren angeht und mutmaßlich, dass diese Frage jedenfalls in Berlin von geringerem Gewicht wäre als beispielsweise in Bayern.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank, Herr Senator! – Dann Herr Dr. Kottmann, Sie haben das Wort. – Bitte!

Dr. Matthias Kottmann (Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbH): Ich habe ehrlich gestanden Mühe, dem jetzt noch etwas hinzuzufügen. Tatsächlich, ich kann das alles nur wiederholen und unterstreichen: Wenn man das Beispiel des Deichs nimmt, das ist eben ein sehr vereinfachtes Beispiel, dann ist die Begründung im Jahr zwei: Den Deich brauchen wir nach wie vor und er ist noch nicht fertig. Punkt. – Je diffuser aber die Maßnahmen sind, desto schwieriger ist es dann eben auch im Jahr zwei und drei die Begründungen zu machen. Deswegen ist das Beispiel des Deichs möglicherweise nicht das richtige in der jetzigen Situation.

Natürlich, das hat der Senator gerade auch schon gesagt, ist auch im Jahr zwei, wenn eine Notlage erklärt werden soll, dafür Voraussetzung, dass eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der Haushaltslage vorliegen muss aufgrund der Maßnahmen, die man zur Überwindung trifft. Das hängt eben dann vom Verhältnis zwischen den erforderlichen Mitteln und den vorhandenen Mitteln ab.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank! – Herr Kollege Zillich, bitte!

Steffen Zillich (LINKE): Ich will anknüpfen wollen an die Frage an den Senator, die der Kollege Schulze zu Beginn gestellt hat. Das war heute in der Zeitung zu lesen, glaube ich, oder jedenfalls in den Medien, dass am 26. März der Senat alle wichtigen Entscheidungen trifft, sowohl die pauschalen Minderausgaben auflösen will als auch entscheiden will, wie er mit

dem Sondervermögen umgehen möchte. Wenn das so ist und wenn Sie das so bestätigen, würde das für uns bedeuten müssen, dass wir die entsprechenden Berichtsbitten, die darauf hinauslaufen, dass wir da etwas wissen wollen, zur Sitzung nach den Osterferien bekommen müssten.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Herr Senator, bitte!

Bürgermeister Stefan Evers (SenFin): Vielen Dank! – Ich habe die Berichterstattung mit Interesse zur Kenntnis genommen und kann bestätigen: Der Senat trifft in jeder Sitzung wichtige Entscheidungen. Da Ostern ein Fest der Hoffnung ist, ist auch die Hoffnung, dass vor Ostern jedenfalls substanzielle Signale gegeben werden hinsichtlich des Prozesses zur Auflösung der pauschalen Minderausgabe in jedem Fall als berechtigt zu bezeichnen.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Herr Kollege Heinemann, bitte!

Sven Heinemann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Wir sind jetzt ja für heute am Ende der Debatte. Ich möchte jetzt schon noch einmal an Sie als Gutachter, aber auch als Jurist, die grundsätzliche Frage stellen, ob denn der einzige rechtssichere Weg aus Ihrer Sicht dann ist, was auch von einigen Ministerpräsidenten und auch vom Regierenden Bürgermeister, aber auch hier von der Mehrheit der Fraktionen diskutiert wird, die Schuldenbremse quasi zu reformieren, oder sehen Sie auf Ihren anderen Rechtsgebieten, die Sie vertreten im Europarecht oder im Wirtschaftsrecht, Möglichkeiten, dass diese Investitionen nach vorne gerichtet, die die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger von uns erwarten, getätigt werden können? Da nützt es nichts, in die Vergangenheit zu gucken. Wir sind in erster Linie Problemlöser, und diese grundsätzliche Einschätzung am Schluss würde mich interessieren.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Vielen Dank Herr Kollege! – Herr Dr. Kottmann, bitte schön!

Dr. Matthias Kottmann (Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbH): Das ist jetzt eine sehr große Frage. Zu der rechtspolitischen Frage, ob die Schuldenbremse reformiert werden sollte oder nicht, habe ich eine persönliche Meinung. Ich bin jetzt hier aber nicht als Privatperson da, deshalb behalte ich sie für mich und bitte dafür um Verständnis. Das war auch nicht Gegenstand des Gutachtens.

Zur Frage, ob das geltende Recht Investitionen zulässt, lautet die Antwort Ja. Ein Teil davon ist im Gutachten erwähnt. Es gibt viele andere Möglichkeiten, teilweise wurden sie heute auch angesprochen. Es ist alles nicht einfach, aber das ist es in der Welt der Juristerei nie.

Vorsitzender Stephan Schmidt: Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen. – Dann kann der Bericht zu 1 a zur Kenntnis genommen und die Besprechung zu 1 b abgeschlossen werden. – Vielen Dank, Herr Dr. Kottmann, dass Sie uns heute zur Verfügung gestanden haben. Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Tag!